

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN BEI PROTAN ELMARK

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für alle Verträge zwischen Protan Elmark Sp. z o.o., ul. Czereśniowa 17, 62-060 Stęszew, Dębno, Polen, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichts in Poznań, IX. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters (KRS) unter der Nummer 0000307900 mit einem Stammkapital von 6.670.000 PLN, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (NIP) PL 777-305-57-80 (im Folgenden: „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“) geschlossen werden.
2. Die Bedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie für Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer (im Folgenden „Vertragsgegenstand“ oder „Objekt“) erbracht werden.
3. Bestellungen werden ausschließlich in schriftlicher Form durch beidseitige Unterzeichnung des Bestellformulars oder eines von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags (im Folgenden „Vertrag“) angenommen.
4. Bei Widersprüchen zwischen den Angebotsbedingungen, den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und dem Vertrag gelten diese in der folgenden Reihenfolge:
 - a. Vertrag (oder Bestellbestätigung)
 - b. Angebot
 - c. die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen
5. Komplexe, beidseitig akzeptierte und unterzeichnete Bestellungen können nach Beginn der Produktion des Vertragsgegenstandes nicht mehr geändert, verschoben oder storniert werden. Spätere Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und können zu einer Änderung des Preises des Vertragsgegenstandes, einer Änderung der Liefer- und/oder Montageterminen sowie anderer Vertragsbedingungen führen.

2. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a. die Bestandteile des Vertragsgegenstandes herzustellen und zu erwerben,
 - b. den Vertragsgegenstand gemäß den Vertragsbedingungen zu liefern und zu montieren.
 - c. die technische Dokumentation mit Zeichnungen des Objekts und statischen

Berechnungen gemäß den geltenden Normen zu liefern.

- d. eine Gebrauchsanweisung für das Objekt zu liefern,
- e. das Eigentum an dem Vertragsgegenstand auf den Auftraggeber zu übertragen.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet:
 - a. eine Baugenehmigung einzuholen (sofern diese gesetzlich vorgeschrieben ist).
 - b. den Standort für die Montage des Vertragsgegenstandes gemäß den in Punkt 3.2 festgelegten Vorgaben vorzubereiten.
 - c. die Genehmigungen und Dokumente einzuholen, die gemäß den im Land der Montage geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.
 - d. das Objekt vom Tag der Lieferung bis zum Eigentumsübergang zu versichern.
 - e. einen Bauleiter zu beschäftigen, wenn dies aufgrund der Baugenehmigung erforderlich ist.
2. Wenn die Montage Gegenstand des Vertrags ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Standort für die Montage des Objekts technisch so vorzubereiten, dass eine problemlose Montage möglich ist, insbesondere:
 - a. Aufräumen des Montageortes
 - b. Schneeräumung am Montageort.
 - c. Überprüfung, ob auf dem Montageplatz der Halle keine Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser usw.) verlaufen, die während der Montage beschädigt werden könnten; bei vorhandenen unterirdischen und oberirdischen Leitungen, die mit dem Objekt kollidieren könnten, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese so zu sichern, dass eine sichere und reibungslose Montage gewährleistet ist.
 - d. Freie Zufahrt und Transport zum Montageort für die Montageausrüstung (LKW und Kran mit einer Tragkraft von 10-15 Tonnen);
 - e. Bereitstellung einer Fläche (ca. 5 m) entlang des Grundstücksrandes für die Montage der Halle;
 - f. kostenlose Bereitstellung für den Wasser- und Stromversorger auf dem Montageplatz,
 - g. Bereitstellung kostenloser sanitären Einrichtungen, einschließlich Toiletten für die Dauer der Montage,
 - h. Bereitstellung der Montageausrüstung zum Zeitpunkt der Installation der Anlage in Form von: Teleskopstapler, Kran, Scherenbühne oder zusätzlicher Ausrüstung, die vom Auftragnehmer spätestens 7 Tage vor der geplanten Montage angegeben wird,
 - i. Sicherstellung der Entsorgung von Abfällen, Materialresten, Rückständen nach der Montage durch den Auftragnehmer usw.

3. Bei Nichterfüllung der in den Punkten 3.1 und 3.2 genannten Verpflichtungen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrags verweigern oder dem Auftraggeber zusätzliche Kosten in Rechnung stellen.
 4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Termin für die Montage des Vertragsgegenstandes zu ändern, wenn der vom Auftraggeber angegebene Ort die technische Durchführung der Montage unmöglich macht.
 5. Erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstandes nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem vereinbarten Termin und liegt die Verzögerung in der Sphäre des Auftraggebers – insbesondere infolge unzureichender oder nicht sachgemäßer Vorbereitung des Baugrundstücks – so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine monatliche Lagergebühr in Höhe von 2 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Kalendermonat zu verlangen, in dem die vertragsgegenständlichen Elemente eingelagert werden müssen. Darüber hinaus entstehende, durch die Verzögerung bedingte Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
 6. Alle Gebühren im Zusammenhang mit der Baugenehmigung, den Kosten für die Überprüfung der statischen Berechnungen durch eine autorisierte Person, den Brandschutzanforderungen und anderen Anforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Vorbereitung des Geländes für die Montage des Vertragsgegenstandes und der Abnahme des Objekts gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- diesem Fall gelten die Bestimmungen von Punkt 8.9.
4. Wenn die Montage des Objekts Gegenstand des Vertrags ist, gelten zusätzlich die folgenden Punkte:
 - a. Die Abnahme des montierten Objekts wird durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls bestätigt. Werden im Protokoll Mängel festgestellt, erstellen die Parteien nach deren Beseitigung ein weiteres Abnahmeprotokoll.
 - b. Sind die Mängel jedoch nicht wesentlich und insbesondere nicht geeignet, die Nutzung des Objekts zu verhindern, wird das Protokoll unterzeichnet und die festgestellten Mängel werden im Protokoll unter dem Hinweis, dass es sich nicht um Mängel handelt, die die Nutzung des Objekts verhindern, beschrieben.
 - c. Wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht vornimmt oder die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Montage verweigert, erstellt der Auftragnehmer das Protokoll selbst und unterzeichnet es mit allen für die Erstellung eines Abnahmeprotokolls vorgesehenen Wirkungen. In diesem Fall erlischt jedoch die Garantieerklärung des Auftragnehmers, was bedeutet, dass Protan Elmark keine Garantie für den Vertragsgegenstand übernimmt.
 - d. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er aus Gründen der Sicherheit der Installationsarbeiten die Montage überwachen kann.

4. LIEFERTERMIN

1. Der Liefertermin des Vertragsgegenstandes ist im Vertrag (und/oder in der Auftragsbestätigung) festgelegt.
2. Bei einem Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 3 Werktagen gegenüber den im Vertrag angegebenen Terminen kann sich der Liefertermin ändern. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich über den neuen Liefertermin.
3. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Objekts geht mit dessen Übergabe an den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten auf den Auftraggeber über.

5. ABNAHME DES VERTRAGSGEGENSTANDES

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme des Vertragsgegenstandes alle erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, um eventuelle Mängel festzustellen.
2. Werden Mängel bei der Abnahme nicht beanstandet, gelten sie als nicht vorhanden.
3. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für eventuelle versteckte Mängel, die erst während der Nutzung des Objekts auftreten können. In

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle im Vertrag angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer).
2. Die Zahlungen erfolgen in den Beträgen und zu den Terminen, die im Vertrag festgelegt sind.
3. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Produktion, Lieferung oder Montage eingestellt werden.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht an dem Objekt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor.
5. Wenn der Saldo der Verbindlichkeiten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer den Kreditlimit überschreitet, der dem Auftraggeber von der Versicherungsgesellschaft für die Erfüllung dieses Vertrags gewährt wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Differenz zwischen dem Saldo der Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer und dem dem Auftraggeber gewährten Kreditlimit spätestens 7 Tage vor dem geplanten Versandtermin des Vertragsgegenstandes zu zahlen oder dem Auftragnehmer eine andere Form der Sicherung der Begleichung seiner Forderungen vorzulegen, sofern der Auftragnehmer dieser in schriftlicher Form zustimmt.
6. Gleichzeitig führt die Nichtzahlung innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen oder die



- Nichtzustimmung zu einer anderen Form der Sicherung dazu, dass der Auftragnehmer den Versand zum zuvor geplanten Termin sperren kann.
7. Die Kosten im Zusammenhang mit der Versicherung der Transaktion, die sich aus der Erfüllung des vorliegenden Vertrags ergibt, trägt der Auftragnehmer.
 8. Bei Nichtzahlung des gesamten Betrags oder eines Teils der Vergütung behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Anlage zu demontieren und ganz oder teilweise zu verkaufen, um seine Ansprüche zu befriedigen.
 9. Im Falle des Eintretens der oben genannten Situationen ermächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer, das Gelände der Anlage zu betreten, um diese zu demontieren.
 10. Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zu berechnen.
8. Die Garantie umfasst insbesondere Folgendes nicht:
 - a. Schäden, die durch eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Objekts entstehen. Sollte sich herausstellen, dass der Auftraggeber (einschließlich seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, die im Namen des Auftraggebers handeln) oder eine andere Person (auch eine Person, für die der Auftraggeber nicht haftet) die Zelthalle nicht gemäß den oben genannten Anweisungen genutzt hat – und die unsachgemäße Nutzung in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem festgestellten und beanstandeten Mangel steht –, wird davon ausgegangen, dass der Mangel auf unsachgemäßer Nutzung beruht und keinen Anspruch auf Garantie gewährt.
 - b. mechanische Beschädigungen
 - c. jegliche Mängel, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen oder Reparaturen am Objekt vorgenommen hat, womit auch die selbst durchgeführte Demontage und Remontage des Objekts gemeint ist.
 9. Bei Feststellung eines Mangels, der unter die Garantie fällt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Feststellung des Mangels, schriftlich oder per E-Mail an die Adresse export@protan-emark.pl zu benachrichtigen. Die Mitteilung sollte insbesondere eine detaillierte Beschreibung des festgestellten Mangels und eine Fotodokumentation enthalten.
 10. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist verliert der Auftraggeber die ihm aus der gewährten Garantie zustehenden Rechte hinsichtlich dieses Mangels.
 11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage den Vertretern des Auftragnehmers zur Beurteilung der Begründetheit der gemeldeten Beschwerde zugänglich zu machen.
 12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Begründetheit der geltend gemachten Beschwerde von Bedeutung sein können, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung des Objekts. Eine eventuelle Verweigerung von Informationen, die für die Beurteilung der Berechtigung der Beschwerde von wesentlicher Bedeutung sind, führt zum Verlust der Rechte aus der für diesen Mangel gewährten Garantie.
 13. Wird die Garantieforderung als berechtigt anerkannt, trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Prüfung der Berechtigung der Beschwerde. Wird jedoch festgestellt, dass die Beschwerde unbegründet war, trägt der Auftraggeber diese Kosten.
 14. Der Auftragnehmer haftet nicht für eventuelle entgangene Vorteile des Auftraggebers, Kosten für die Anmietung anderer Räumlichkeiten während der Reparatur oder verspätete Montage oder für sonstige Schadensersatzansprüche.

7. VERTRAGSSTRAFEN

1. Der Auftragnehmer zahlt dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes für jeden Tag der Verzögerung bei der Lieferung des Verkaufsgegenstandes, maximal jedoch 15 % des Auftragswertes.
2. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes für jeden Tag der Verzögerung bei der Bereitstellung des Montageortes.
3. Die Parteien können Schadenersatz über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafen hinaus geltend machen.

8. GARANTIE

1. Der Auftragnehmer gewährt eine Garantie auf die von PROTAN ELMARK Sp. z o.o. hergestellten und montierten Objekte.
2. Die Garantie umfasst die Qualität der für die Herstellung verwendeten Materialien und die technische Ausführung des Objekts.
3. Mechanische Schäden, die während des Betriebs entstanden sind, sind von der Garantie ausgeschlossen.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Garantieansprüche geltend zu machen, solange er mit der Zahlung von Forderungen des Auftragnehmers im Verzug ist.
5. Die Gewährung der Garantie hängt von der Beteiligung des Auftraggebers an der Abnahme des Vertragsgegenstandes ab. Im Falle einer eigenständigen Abnahme durch den Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Garantie.
6. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Abnahme des Vertragsgegenstandes.
7. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieansprüche ist die Einhaltung der Objektnutzungsanleitung. Diese ist der Technischen Dokumentation des Objekts beigelegt.



15. Wird die Beschwerde vom Auftragnehmer nicht anerkannt, werden die Kosten für den Transport der beanstandeten Ware, deren notwendige Montage oder Demontage, Begutachtung, Ausrüstung und mögliche Nebenkosten dem Auftraggeber auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung in Rechnung gestellt, die innerhalb von 7 Tagen zu begleichen ist.
 16. Der Auftragnehmer wird die Garantiebeanstandung innerhalb von 30 Kalendertagen prüfen.
 17. Wird die Beschwerde als berechtigt anerkannt, erwirbt der Auftraggeber ausschließlich das Recht, das beschädigte Teil durch ein mangelfreies Teil zu ersetzen (Reparatur).
 18. Zur Durchführung von Garantiereparaturen ist ausschließlich der Auftragnehmer berechtigt.
 19. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Garantiereparatur an einen Dritten zu vergeben. Der Auftraggeber hat auch kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten, den Preis zu senken und/oder Schadenersatz zu verlangen.
 20. Die beanstandeten Teile, deren Mängel im Rahmen der Garantie gemeldet wurden, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
 21. Die durchgeführte Garantiereparatur verlängert weder die Garantiezeit noch führt sie zu deren Neubeginn, weder für das reparierte Element noch für das gesamte Objekt.
1. Wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung des Vertrags um mehr als 14 Tage in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags innerhalb einer zusätzlichen Frist von 21 Tagen aufzufordern und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag aufgrund des Verschuldens des Auftragnehmers zurückzutreten.
 2. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Anzahlung mehr als 7 Tage in Verzug ist.
 3. Wenn die Montage Gegenstand des Vertrags ist, hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Anzahlung sowie die bisher erhaltenen Vergütungsbeträge einzubehalten, wenn der Montageort trotz einer vom Auftragnehmer gewährten zusätzlichen Frist von 30 Tagen nicht ordnungsgemäß vorbereitet wurde.

9. HÖHERE GEWALT

1. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, d. h. starkem Wind, starkem Schneefall oder Regen sowie Lufttemperaturen unter -5 °C, gelten die Bestimmungen zur Montage der Halle nicht.
2. Die mit dem Vorstehenden verbundenen Fristen verlängern sich dann um die Dauer des Hindernisses.
3. Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erfüllung des Vertrags, die auf Umstände zurückzuführen sind, die vernünftigerweise nicht vermieden werden konnten, darunter u. a. Naturkatastrophen, zufällige Ereignisse, Unruhen, feindselige Handlungen, Epidemien, Explosionen, Brände, Überschwemmungen, Aufstände, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Klagen, Ansprüche oder Anforderungen von Gesetzen, Behörden oder anderen zuständigen Regierungsstellen.
4. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über dessen Eintritt informieren und alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses oder Umstands zu beseitigen oder zu überwinden und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unverzüglich nach Wegfall des Ereignisses oder Umstands wieder aufzunehmen.

10. RÜCKTRITTSRECHT

11. DATENSCHUTZ

- a. Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) informiert der Auftragnehmer hiermit: Der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist Protan Elmark Sp. z o.o. mit Sitz in Dębno, ul. Czereśniowa 17, E-Mail: export@protan-elmark.pl.
- b. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet.
- c. Empfänger der personenbezogenen Daten des Auftraggebers sind ausschließlich Stellen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Erhalt personenbezogener Daten berechtigt sind.
- d. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang an Drittländer weitergegeben, der für die Angebotserstellung und die Abwicklung der Transaktion erforderlich ist.
- e. Personenbezogene Daten werden für die Dauer der Vertragserfüllung gespeichert.
- f. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Verantwortlichen Zugang zu personenbezogenen Daten zu verlangen, diese zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken sowie die Einwilligung zu widerrufen.
- g. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, d. h. dem Präsidenten der Datenschutzbehörde, einzureichen.
- h. Die Angabe personenbezogener Daten ist für die Erfüllung des Vertrags erforderlich, im Übrigen ist sie freiwillig.



12. STREITBEILEGUNG

1. In Angelegenheiten, die nicht durch die AVB oder den Vertrag geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Für die Beilegung von Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht zuständig.

1. Änderungen des Vertrags und der AVB bedürfen zu ihrem Wirksamkeit ihrer Schriftform.
2. Die Bedingungen wurden in polnischer und deutscher Sprache verfasst. Bei Abweichungen ist die polnische Fassung maßgebend.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

.....
Unterschrift des Auftragnehmers

.....
Unterschrift des Auftraggebers

